

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

19. Stück vom Jahre 1892.

Inhalt: Nr. 100. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Sebnitz betr. S. 533. — Nr. 101. Verordnung, die Vergütung für die Einschlagung der Beiträge und für die Vermeidung und Einmischung der Werten bei der Inwaldversicher- und Altersversicherung betr. S. 534. — Nr. 102. Verordnung, die Berechnung der Kosten für die Fertigung geodätischer Unterlagen bei Grundstücksabtretungen durch die technischen Stenogrammisten betr. S. 534. — Nr. 103. Verordnung, eine Abänderung der Anleiheberechnung über das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungsloven betr. S. 535. — Nr. 104. Bekanntmachung, die Umbeziehung der Precedenzen beim Vize-Präsidenten-Präsidenten und Vize-Präsidenten-Präsidenten betr. S. 536. — Berichtigung S. 536.

Nr. 100. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Sebnitz betreffend;

vom 22. November 1892.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben zu der von der Stadtgemeinde Sebnitz beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seitens des letzteren unflüchtbaren Schuldscheinen in 1200 Abschnitten à 250 Mark bezugs Aufnahme einer mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsenden städtischen Anleihe von

dreihunderttausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplanes die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Genehmigung erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 22. November 1892.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Für den Minister:
Dr. Diller.

Für den Minister:
v. Charpentier.

Mündner.